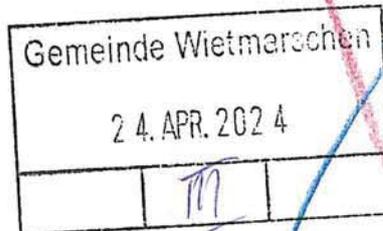


NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Gemeinde Wietmarschen
z. Hd. Frau Kaupel

Hauptstraße 62
49835 Wietmarschen



Emsland / Grafschaft Bentheim

Katja Hübner
Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630
Fax +49 (0)5931-4099975
NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 23. April 2024

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 35. Änderung
Flächennutzungsplan und B-Plan Nr. 135 "Gewerbegebiet A31
Wietmarschen-Lohne XVI" - Stellungnahme des NABU**

Sehr geehrte Frau Kaupel, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 22.03.24 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Der NABU hat vor allem folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Planungsunterlagen:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 28,5 ha. Der NABU hält Vorhaben in dieser Größenordnung für überdimensioniert und auch in der Grafschaft Bentheim für nicht mehr tragbar.

Die Versiegelung von ehemals offenen Flächen ist ein Problem für Umwelt- und Naturschutz. Denn dadurch gehen wertvolle Böden verloren, die dann Tieren und Pflanzen, aber auch zum Beispiel der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem bedeutet der große Flächenverbrauch eine Zerschneidung der Landschaft, einen Eingriff in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie eine Veränderung des Lokalklimas. Auch die Luftschadstoff- und CO₂-

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim
Haselünner Straße 15
49716 Meppen
www.nabu-emsland.de

Spendenkonto
Sparkasse Emsland
BLZ 266 500 01
Konto 106 00 15 888
IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888
BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Emissionen steigen, da neue Gewerbeflächen, Siedlungen und neue Verkehrsflächen auch mehr Verkehr verursachen.

Zudem verbraucht jeder Neubau sehr viele Ressourcen und emittiert CO₂. Beton hingegen speichert nur die Wärme und kein CO₂, ganz im Gegensatz zu humusreichen Böden. Insofern ist eine Flächenversiegelung immer auch aus Klimaschutzgründen nachteilig, zumal es bis zu 2.000 Jahre dauert, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen.

Fläche und Boden sind wertvolle und endliche Güter, die nicht nachwachsen. Um nachhaltig zu handeln, muss deshalb der Flächenverbrauch drastisch reduziert werden. Die Neuausweisung von Gewerbeflächen wie bei der 35. FNP-Änderung vorgesehen, führt dagegen zu einem viel zu großen und keineswegs nachhaltigen Flächenverbrauch. Das Gebot der Stunde heißt entsiegeln und nicht versiegeln.

Übergeordnete Planungen

In der Begründung zur FNP-Änderung heißt es (S.3, Abbildung S. 4): „Das Plangebiet liegt lt. Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Graftschaft Bentheim (RROP 2001) in den Grenzbereichen eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung und von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft. Des Weiteren ist hier ein Gebiet zur **Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes** dargestellt.“ Der NABU würde es außerordentlich bedauern, wenn diese Einstufung mit der Realisierung des Planvorhabens obsolet würde.

Bebauungsplan Nr. 135 "Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne XVI" (Größe ca. 9,5 ha) und 35. FNP-Änderung

Biotoptypenkartierung

Der NABU begrüßt, dass zur Erfassung der Biotoptypen des Gebietes eine Kartierung mit Hilfe des Schlüssels nach V. DRACHENFELS (2021) durchgeführt wird.

Erforderliche Bestandserfassungen

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB halt der NABU folgende



Erfassungen für erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG vollumfänglich berücksichtigt werden:

Brutvögel:

Laut Scopingbericht (S. 10) ist für 2024 eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. vorgesehen. Dem NABU liegen Brutzeitnachweise von Goldammer und Bluthänfling aus dem Planbereich vor, weitere Arten der Roten Liste und der Vorwarnliste sind zu erwarten. Im Fokus sollten insbesondere Brutvögel des Offenlandes stehen.

Gastvögel:

Bei der Größe von FNP und B-Plan hält der NABU eine systematische Gastvogelerfassung für notwendig, die auch im Winterhalbjahr durchgeführt wird. Zur Begründung führt der NABU an, dass im Dezember 2022 bei einer einmaligen Kontrolle u.a. Nachweise seltener und gefährdeter Gastvögel bei der Nahrungssuche im Zentrum des FNP-Gebietes erfolgten:

- 5 Singschwäne *Cygnus Cygnus*
- 28 Zwergschwäne *Cygnus columbianus* (davon 21 adulte und 7 diesjährige, also mindestens zwei Familien)
- 6 Tundrasaatgänse *Anser serrirostris*

Relevante Vorkommen dieser und weiterer Arten sind deshalb zu erwarten.

Fledermäuse und Amphibien:

Außerdem sind vor dem Hintergrund der Flächengröße und der Habitatausstattung mit vorhandenen Strauch-/Baumhecken und vorhandenem Graben zu erfassen:

- Fledermäuse
- Amphibien (alle Arten)

Artenschutzbeitrag

Die geplante Erstellung eines fundierten Artenschutzbeitrags ist zwingend erforderlich.

Kompensation, CEF-Maßnahmen, etc.

Laut FNP-Scoping (S. 17) beträgt das Kompensationsdefizit 207.922 WE. Aus Sicht des NABU ist zwingend eine frühzeitige Festlegung und Information erforderlich, wo und in welcher Weise kompensiert werden soll.



Der NABU fordert eine funktionsgerechte Kompensation und funktionserhaltende Maßnahmen nach den Vorgaben der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechts, insbesondere für den entstehenden Verlust offenen Agrarlands und die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Arten des Offenlandes. Mit den Maßnahmen muss die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden.

Geeignete Bereiche für Kompensationen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Kompensationserhalts, etc. sind das "Wiesenvogelgebiet Füchtenfeld" und das zur Kulisse des kreisweiten Feuchtwiesenprogramms gehörende Wiesenvogelgebiet „Schwartenpohl“. In beiden Gebieten besteht erheblicher Bedarf für die Entwicklung von Habitaten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Eine Kompensation außerhalb des agrarisch genutzten Raumes (insbesondere großflächige Gehölzpflanzungen) hält der NABU nicht für zielführend und letztlich nicht vertretbar.

Laut B-Plan (S. 8, 2.9.2) soll eine der Wallhecken auf ca. 20 m unterbrochen werden, auch dieser Verlust ist in vollem Umfang zu ersetzen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen Sie den NABU am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag für den
NABU-Regionalverband

In Vertretung für den
NABU-Landesverband Niedersachsen

Katja Hübner

Katja Hübner